

## Öffentliche Bekanntmachung

### **Bebauungsplan Weeze Nr. 37 -Holtumsweg Süd- Ausweisung eines Industriegebietes Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Gemeinde Weeze hat in seiner Sitzung am 24.09.2019 den Bebauungsplan Weeze Nr. 37 -Holtumsweg Süd- gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen. Weiterhin hat der Rat der Gemeinde Weeze die Entwurfsbegründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB als Entscheidungsbegründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich ist dem beigefügten Planausschnitt zu entnehmen.

Die geometrisch eindeutige Abgrenzung des Planbereiches wird durch die Grenzen des Bebauungsplanes Weeze Nr. 37 -Holtumsweg Süd- bestimmt.

Der Bebauungsplan Weeze Nr. 37 -Holtumsweg Süd- (Planzeichnung und textliche Festsetzungen) liegt mit der dazugehörigen Begründung, dem Umweltbericht als Bestandteil der Begründung, dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, dem landschaftspflegerischen Begleitplan, der immissionsschutzrechtlichen Vorprüfung, dem Schallimmissionsschutzgutachten, dem Erläuterungsbericht zur Entwässerungsplanung sowie dem Baugrundgutachten ab sofort im Fachbereich 2 der Gemeinde Weeze, Rathaus, Zimmer 25, Cyriakusplatz 13/14, 47652 Weeze, während der Dienstzeiten (montags - freitags von 8.00 - 12.00 Uhr, montags - mittwochs von 14.00 - 16.00 Uhr sowie donnerstags von 14.00 - 18.00 Uhr) zur Einsichtnahme öffentlich aus. Über den Inhalt des Plans und dessen Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Die vorgenannten Unterlagen werden zusätzlich im Internet unter [www.weeze.de](http://www.weeze.de), Rubrik: Bürger/Bekanntmachungen eingestellt.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Der Satzungsbeschluss des Rates der Gemeinde Weeze, Ort und Zeit der Auslegung sowie die nachstehenden Hinweise werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

1. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der jeweilige Entschädigungsberechtigte eine Entschädigung wegen des Bebauungsplans gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB verlangen kann, wenn die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann der Berechtigte dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
2. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und dass nach § 214 Abs.

3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandetoder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Bebauungsplan Weeze Nr. 37 -Holtumsweg Süd- tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Weeze, 05.11.2019

Gemeinde Weeze

Ulrich Francken  
Bürgermeister

